

S. 344 / Nr. 58 Familienrecht (d)

BGE 79 II 344

58. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 13. November 1953 i. S. H. gegen B.

Regeste:

Ehescheidung. Kinderzuteilung, Eltern rechte, Art. 156 ZGB.

Das Urteil kann den Inhaber der elterlichen Gewalt in seiner Befugnis, über die religiöse Erziehung des Kindes frei zu verfügen, nicht beschränken (Art. 277, 378 Abs. 3, 405 ZGB).

Divorce. Attribution des enfants. Droits des parents, art. 156 CC'.

Le jugement de divorce ne doit restreindre en rien le droit du détenteur de la puissance paternelle de disposer librement de l'éducation religieuse de l'enfant (art. 277, 378 al. 3, 405 CC).

Divorzio. Attribuzione dei figli. Diritti dei genitori, art. 156 CC'.

La sentenza di divorzio non deve limitare per nulla il diritto del detentore della patria potestà di disporre liberamente de l'educazione religiosa del figlio (art. 277, 378 cp. 3, 405 CC).

Aus dem Tatbestand:

Bei der Scheidung wurde, entsprechend der für die Prozessdauer getroffenen Regelung, das Mädchen dem in Einsiedeln wohnenden, katholischen Vater, der Knabe der Mutter zugesprochen, die in der Ehe zur Konfession ihres Mannes übergetreten war, nun aber wieder bei ihren reformierten Angehörigen in Zürich lebt. Diese Kinderzuteilung wird, in Abweisung der Berufungsbegehren beider Parteien auf Zuteilung beider Kinder, im Interesse der Vermeidung der Nachteile eines Milieuwechsels bestätigt, jedoch unter Streichung gewisser von der Vorinstanz im Urteil angebrachter Bindungen bezüglich der religiösen Erziehung, mit folgenden

Erwägungen:

Dagegen sind die von der Vorinstanz in Dispositiv 2 aufgenommenen Behaftungen, nämlich der Klägerin: «den

Seite: 345

Knaben in der römisch-katholischen Religion zu erziehen und die religiöse Erziehung durch das zuständige römisch-katholische Pfarramt überwachen zu lassen», und des Beklagten: «für die Betreuung des Mädchens eine Sarner Schwester oder eine andere geeignete Person zu engagieren», rechtlich nicht haltbar. Über die religiöse Erziehung des Kindes hat der Inhaber der elterlichen Gewalt allein und frei zu verfügen (Art. 277 Abs. 1 ZGB). So wenig ein Vertrag ihn in dieser Befugnis zu beschränken vermag (Abs. 2), so wenig kann dies ein Gerichtsurteil tun. Derjenige Elternteil, der durch das Scheidungsurteil die elterliche Gewalt über das Kind verliert, hat zu dessen religiöser Erziehung nichts mehr zu sagen und kann sich einen solchen Einfluss weder durch vertragliche noch durch urteilsmäßige Bindung des Gewaltinhabers sichern. Nur bezüglich bevormundeter Kinder kommt die Verfügung über die religiöse Erziehung der (heimatlichen) Vormundschaftsbehörde zu (Art. 405, 378 Abs. 3 ZGB)